

Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung, Zentralstelle zu Leipzig

des Verbandes Elsaß-Lothringischer Uhrmacher, der Freien Innung für das Uhrmachergewerbe im Stadt- und Landkreis Bielefeld, der Zwangsinnung der Uhrmacher, Goldschmiede und Optiker zu Bochum, der Uhrmacher-, Goldschmiede- und Optikerinnung Gelsenkirchen, der Uhrmacher-Zwangsinnung zu Münster i. W. und der Uhrmacher-Vereinigung zu Stendal.

Abonnements- und Insertionsbedingungen siehe auf dem Titelblatt.

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung Diebener, Leipzig. Fernsprech-Anschluß No. 2991.

Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellen-Angabe gestattet!

No. 2

Leipzig, 15. Januar 1904

XI. Jahrg.

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig)



Nachdem sich in der vorigen Nummer unser Bericht mit einem Rückblick auf das vergangene Jahr befaßt hat, wollen wir heute noch dem

Weihnachts-Geschäft

einige Worte widmen. Wider Erwarten ist dieses allgemein recht gut gewesen und hat den meisten Kollegen eine angenehme Aufbesserung des gesamten Jahresumsatzes gebracht, so daß wir unser Urteil über das verflossene Jahr dahin abändern können und sagen, es ist ein gutes Mitteljahr gewesen, besser als die beiden, vielleicht sogar als die drei vorhergehenden Jahre. Wünschen wir, daß am nächsten Sylvester dem jetzigen Jahre das gleiche Zeugnis ausgestellt werden kann, inzwischen seien wir aber wie bisher eifrig bemüht, uns der unseren Umsatz bedrohenden unlauteren Konkurrenz zu erwehren.

Unser Syndikus hat zur weiteren Verfolgung der von uns eingeleiteten Maßnahmen gegen das Uhrenversandhaus Chronos schon wieder zwei Notizen verfaßt, die der Zeitungs-Verlag, das Organ des Vereins Deutscher Zeitungsverleger veröffentlichte. Wir haben sie in der nachstehenden Form einer größeren Anzahl Tageszeitungen übersandt und hoffen, daß beide ihre Wirkung nicht verfehlen. Die Notizen lauteten:

I.

Zeitungsannoncen ausländischer Versandhäuser.

Von ausländischen Versandhäusern wird oft, namentlich auch zur Weihnachtszeit, unlauterer Wettbewerb und direkter Schwindel getrieben. Es werden Goldwaren, Uhren, Galanteriewaren, Nahrungsmittel, wie Geflügel, Obst, Butter und anderes mehr zu anscheinend sehr vorteilhaften Bedingungen in den Zeitungen gegen Voreinsendung des Betrages angeboten; bei Ankunft der Waren stellen sich diese dann meistens als sehr minderwertig und den Ankündigungen nicht entsprechend heraus. Schadenersatzansprüche gegen die ausländischen Firmen sind aber immer ohne Erfolg. Wie nun die Leipziger Uhrmacher-Zeitung mitteilt, besteht bei der Braunschweiger Uhrmacher-Innung die Absicht, durch einen Prozeß festzustellen, ob die Zeitungen, welche derartige Annoncen ausländischer Schwindelfirmen veröffentlichen, wegen Beihilfe zum

unlauteren Wettbewerb strafbar sind. Über den Ausgang dieses gewiß interessanten Prozesses behalten wir uns vor, demnächst näheres zu berichten.

II.

Eine Präzisionsuhr „Glashütte“ wird z. Z. vielfach in den öffentlichen Blättern von einer Schweizer Firma angeboten. Von Fachleuten ist wiederholt darauf hingewiesen, daß schon die Bezeichnung dieser Ware eine irreführende ist, da man unter Glashütter Fabrikat erste deutsche Qualitätserzeugnisse zu verstehen hat, nicht aber billige Schweizer Massenware. Die deutsche Uhrmacher-Vereinigung zu Leipzig hat, wie die Leipziger Uhrmacher-Zeitung berichtet, ein Exemplar dieser Schweizer Präzisionsuhr „Glashütte“ angekauft und durch einwandfreie Untersuchungen feststellen lassen, daß das Gehäuse dieser mit 35 M. bezahlten Uhr nur einen Goldwert von 3 Pfg. hat. Gleich vernichtend fällt das Urteil der renommiertesten Glashütter Fabrikanten über das Werk dieser Uhr aus. Nach dieser Aufklärung wird es nun wohl endgültig mit der Anpreisung dieser Uhren vorüber sein, zumal auch die Uhrmacher in der Schweiz selbst gegen das Uhrenversandhaus Klage erhoben haben.

Im Anschluß hieran danken wir allen den Kollegen, welche uns die erbetenen Zeitungen mit dem Insertat betr. Präzisionsuhr „Glashütte“ übersandten. Wir bitten aber gleichzeitig noch um weitere Einsendungen, da unserem Baseler Rechtsanwalt an dem Besitz recht zahlreicher Zeitungen als Beweismaterial viel gelegen ist. Auch die Kollegen in der Schweiz sind gebeten etwaige schweizerische Blätter mit dem Chronos-Insertat zu sammeln, sie können diese gleich an den Vorsitzenden der Baseler Uhrmacher, Herrn Kollegen Schäfer in Basel, einschicken.

Die Gewerbekammer zu Chemnitz sandte uns ihre gedruckten Berichte über die Behandlung einer Eingabe des Chemnitzer Uhrmachervereins, welche sich mit dem von uns zuerst erstrebten Verbot des Aufsuchens von

Bestellungen auf Taschenuhren

befafte. Das Gesuch der Chemnitzer Kollegen ist abgelehnt worden, mußte abgelehnt werden, da nach der Verordnung des königl. Ministeriums vom 19. Juli 1902, auf unsere Mitteilungen betr. verschiedener Handhabung des § 56, die Ausstellung von Wandergewerbescheinen ausdrücklich auch für das Aufsuchen von Bestellungen auf Taschenuhren als zulässig bezeichnet wurde. Es muß also erst eine Änderung des § 56 angestrebt werden, dafür ist aber nur die Reichsregierung und der Reichstag zuständig. Ein entsprechendes Gesuch, welches wir vor Jahresfrist an den Reichstag richteten, ist dem Herrn Reichskanzler als Material überwiesen worden. Zu gelegener Zeit werden wir daran erinnern.